

Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaften zu erwägen, die Stellung der Gruppe Behindertenfragen im Sekretariat durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken und aufzuwerten;

5. *bekräftigt*, daß die Fragen der Herstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft ein wichtiger Teil des Vorbereitungsprozesses und der Tagesordnung für den Weltgipfel für soziale Entwicklung sein werden, der am 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Entschlossenheit der Kommission für soziale Entwicklung, sicherzustellen, daß die Bedürfnisse Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaft auch weiterhin bei ihrer gesamten Arbeit berücksichtigt werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/96. Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, in der der Rat die Kommission für soziale Entwicklung ermächtigt hat, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten, und in der er die Kommission ersucht hat, im Falle der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 32/2 vom 20. Februar 1991⁴⁸ beschlossen hat, im Einklang mit der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Staaten, Sonderorganisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilgenommen haben,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Mitgliedstaaten großzügige finanzielle Beiträge zu der Arbeitsgruppe geleistet haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Arbeitsgruppe in der Lage gewesen ist, ihren Auftrag im Laufe von drei Tagungen mit je fünf Arbeitstagen zu erfüllen,

in dankbarer Anerkennung des Berichts der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erörterung des in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Entwurfs der Rahmenbestimmungen auf der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁰,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Rahmenbestimmungen bei der Ausarbeitung nationaler Behindertenprogramme anzuwenden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Ersuchen des Sonderberichterstatters⁵¹ um Informationen über die Anwendung der Rahmenbestimmungen nachzukommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu fördern und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Anwendung der Rahmenbestimmungen finanziell und auf andere Weise zu unterstützen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

Bisherige internationale Maßnahmen

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

PRÄAMBEL

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Bestimmung 3. Rehabilitation

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Bestimmung 6. Bildung

Bestimmung 7. Beschäftigung

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

